Auszüge eines Arbeitsvertrages der Lebenshilfe Nürnberg e.V.

Zwischen der

Lebenshilfe Nürnberg e. V.
90429 Nürnberg, Fürther Straße 212, Gebäude D1
- nachfolgend Arbeitgeber genannt -

und

«PMS/Geschlecht» «PMS/Vorname des Mitarbeiters» «PMS/Familienname des Mitarbeiters» geboren am «PMS/Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)»
wohnhaft: «PMS/Straße der Mitarbeiteradresse», «PMS/Postleitzahl der Mitarbeiteradresse» «PMS/Ort der Mitarbeiteradresse»
- nachfolgend «PMS/Geschlecht» genannt -

wird folgender

unbefristeter Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Zwischen den Vertragsparteien wird ein unbefristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen.

§ 2 Tätigkeit und Arbeitsverhältnis

2.1. «PMS/Geschlecht» wird als Berufsbezeichnung eingestellt.

2.2. Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVÖD) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung. Außerdem finden die im Bereich des Arbeitgebers jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträgen Anwendung.

§ 3 Arbeitsort

3.1. «PMS/Geschlecht» wird für die Einrichtung Standort eingestellt.

3.2. Die Einstellung erfolgt aber auch für die Gesamtheit der vom Verein Lebenshilfe Nürnberg e.V. betriebenen Einrichtungen und Gesellschaften.

3.3. Die Arbeiten richten sich nach den Erfordernissen der jeweiligen Einrichtung. Fachlich ist «PMS/Geschlecht» auch der jeweils zuständigen Einrichtungsleitung unterstellt. Abweichungen davon sind im Interesse eines reibungslosen Dienstablaufes, auch im Vertretungsfalle, zulässig.

3.4. Beim Einsatz in der Tagesstätte gilt das in der Bayerischen Pflegesatzvereinbarung....

§ 4 Beginn des Arbeitsverhältnisses / auflösende Bedingung

4.1. Das Arbeitsverhältnis beginnt am Einstellungsdatum.

4.2. «PMS/Geschlecht» verpflichtet sich, innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluss ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis in der Geschäftsstelle einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass eine Erstattung der Kosten der erstmaligen Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist.

4.3. Das Arbeitsverhältnis steht unter der auflösenden Bedingung, dass das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis nicht innerhalb von einem Monat ab Vertragsschluss vorliegt, sowie unter der weiteren auflösenden Bedingung, dass einschlägige Vorstrafen aus dem polizeilichen Führungszeugnis zu entnehmen sind.

§ 5 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis kann - unabhängig von der Befristung - von beiden Vertragsparteien nach den tariflichen Bestimmungen schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 6 Probezeit

Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit.

§ 7 Vergütung

7.1. MS/Geschlecht» ist nach TVöD § 12 in die Entgeltgruppe .., Fallgruppe .., Protokollerklärung eingruppiert und der Stufe .. zugeordnet.

7.2. Die Zahlung der Bezüge erfolgt bargeldlos durch Überweisung jeweils zum Monatsletzten.

§ 8 Arbeitszeit

Die regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt derzeit ausschließlich der Pausen durchschnittlich ..... Stunden.

§ 9 Urlaub

§ 10 Betriebliche Altersvorsorge

10.1. «PMS/Geschlecht» wird für die Dauer des Arbeitsverhältnisses bei der Zusatzversorgungskasse (ZVK) der bayerischen Gemeinden, nach Maßgabe deren Satzung und nach den besonderen Vereinbarungen versichert. Die entstehenden Beiträge werden derzeit vom Arbeitgeber übernommen.